

BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 29

- **Sachverständigenrisiko gilt nicht bei Klage aus Abtretung, trotzdem volles Honorar ohne Beweisaufnahme zugesprochen**
AG Leverkusen, Urteil vom 09.07.2024. AZ: 27 C 16/24

Würden alle Gerichte ihre Entscheidungen zum Sachverständigenhonorar so lehrbuchhaft begründen, wäre eine Klage aus abgetretenem Recht durch den qualifizierten Sachverständigen auch ohne den Vorteil des Sachverständigenrisikos ein Kinderspiel. Es lohnt sich auf jeden Fall, diese Entscheidung abzuspeichern. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Die merkantile Wertminderung in der aktuellen Rechtsprechung**
AG Münster, Urteil vom 07.05.2024, AZ: 7 C 1738/23

In seiner Entscheidung spricht das AG Münster der klagenden Geschädigten die restliche merkantile Wertminderung zu. Die beklagte Haftpflichtversicherung regulierte nur 168,07 € und begründet den Abzug in Höhe von 19 %-Punkten auf die Vorsteuerabzugsberechtigung der Klägerin. Dafür sei in diesem Fall kein Raum, wie das AG Münster feststellt, weil der Sachverständige im Gutachten bereits beschrieben hatte, dass die Grundlage zur Ermittlung des merkantilen Minderwertes Netto-Reparaturkosten und der Netto-Wiederbeschaffungswert war. Insofern handele es sich um einen merkantilen Minderwert, der in Höhe von 19 %-Punkten bereits gemindert sei. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Unfallbedingte Mietwagenkosten und deren Schätzung, Relevanz vor im Prozess vorgelegte Onlineangebote**
AG Siegburg, Urteil vom 27.02.2023, AZ: 114 C 69/22

Siegburg folgt der Rechtsprechung des Kölner OLG und bildet bei den Mietwagenkosten den Mittelwert aus Fraunhofer und Schwacke. Zusätzliche Kosten werden ebenfalls ersetzt und dem Schwacke-Automietpreisspiegel entnommen, da der Fraunhofer-Marktpreisspiegel derartige Kosten nicht berücksichtigt. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Sachverständigenrisiko gilt nicht bei Klage aus Abtretung, trotzdem volles Honorar ohne Beweisaufnahme zugesprochen**

AG Leverkusen, Urteil vom 09.07.2024. AZ: 27 C 16/24

Hintergrund

Der Sachverständige klagte offenes Sachverständigenhonorar in Höhe von 527,35 € aus abgetretenem Recht ein. Die beklagte Versicherung fuhr alles auf, was ging. Die Aktivlegitimation und die Qualifikation des Sachverständigen wurde bestritten, die Geeignetheit der BVSK-Honorarbefragung angezweifelt – ohne Erfolg. Auch wenn das Gericht zutreffend davon ausging, dass das Sachverständigenrisiko dem Sachverständigen nicht zugutekommt, hat es ohne Beweisaufnahme und ohne mündliche Verhandlung (!) entschieden und das volle Honorar zugesprochen.

Aussage

Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Aktivlegitimation der Klägerin. Eine wie hier im Gutachtauftrag enthaltene Klausel "Honorarvereinbarung und Abtretung", bei der es sich um eine vom Sachverständigen dem Geschädigten gestellte Allgemeine Geschäftsbedingung handelt, kann zwar grundsätzlich wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2, Satz 1 BGB unwirksam sein. So kann sich nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners etwa daraus ergeben, dass eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

Der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner für diese möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Er muss insbesondere die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschreiben, dass für ihn keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen. Andererseits soll der Vertragspartner ohne fremde Hilfe möglichst klar und einfach seine Rechte erkennen können, damit ihm die Durchsetzung derselben ermöglicht.

Maßgeblich sind insoweit die Verständnis- und Erkenntnismöglichkeiten eines typischerweise zu erwartenden Durchschnittskunden. Diesen Anforderungen wird die klägerseits verwendete Formulierung gerecht, die wie folgt lautet:

„Meinen Schadenersatzanspruch auf Erstattung des Sachverständigenhonorars gegen Fahrer, Halter und Versicherer des unfallbeteiligten Fahrzeuges trete ich in entsprechender Höhe sicherungshalber an die Ingenieurbüro ab, die diese Abtretung annimmt. Das Ingenieurbüro ist berechtigt, diese Abtretung den Anspruchsgegnern gegenüber offenzulegen und den abgetretenen Anspruch auf Erstattung des Sachverständigenhonorars gegenüber den Anspruchsgegnern in eigenem Namen, auch gerichtlich, geltend zu machen, wenn und soweit sich die Anspruchsgegner mit der Zahlung des Sachverständigenhonorars In Verzug befinden. Eine Inanspruchnahme meinerseits auf Zahlung des Sachverständigenhonorars darf nur erfolgen, soweit mir der sicherungshalber abgetretene Schadenersatzanspruch Zug um Zug rückabgetreten wird.“

Diese Formulierungen sind hinreichend klar und für den Laien verständlich. Sie verstoßen nicht gegen das Transparenzgebot. Sie sind – auch bei Verwendung von juristischen Begriffen – aus Laiensicht nachvollziehbar und unmittelbar einsichtig. Die Verwendung einer einfacheren barrierefreien Sprache ohne juristische Begriffe hat der Gesetzgeber aus Gründen der Verständlichkeit und Rechtssicherheit nicht vorgesehen. Aus der Klausel geht deutlich hervor, dass die Klägerin zu einer Inanspruchnahme der Geschädigten nur berechtigt ist, wenn sie dieser den Schadenersatzanspruch rückabtritt. Dass es sich dabei um den gegen den

Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer gerichteten Regressanspruch handelt, ist auch für einen juristischen Laien erkennbar.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz zu. Die alleinige Haftung der Beklagten für den der geschädigten Zedentin entstandenen Schaden aus dem Verkehrsunfall ist zwischen den Parteien unstrittig. Die Einwände der Beklagten zur Höhe der Forderung teilt das Gericht nicht.

In Übereinstimmung mit den von BGH in gefestigter Rechtsprechung niedergelegten Grundzügen gilt hinsichtlich der Bemessung der gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlichen Sachverständigenkosten Folgendes:

Der vom Geschädigten in Übereinstimmung mit der Rechnung und der ihr zugrunde liegenden Preisvereinbarung mit dem Sachverständigen tatsächlich erbrachte Aufwand – ex post gesehen – stellt bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung "erforderlichen" - ex ante zu bemessenden - Betrages i.S.v. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB dar, in dem sich die beschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten regelmäßig.

Entsprechend der Rechtsprechung zum sogenannten Werkstatttrisiko trägt insoweit der Schädiger auch das sogenannte Sachverständigenrisiko: Wenn der Geschädigte zur Schadenermittlung einen Sachverständigen mit der Begutachtung des verunfallten Fahrzeuges beauftragt und dabei eine konkrete Vereinbarung mit dem Sachverständigen trifft, aus der sich Anhaltspunkte für die Bemessung des Sachverständigenhonorars und die Höhe der für einzelne Aufwendungen des Sachverständigen entstehenden Kosten ersehen lassen, kann der Geschädigte – sofern nicht eine dem Laien erkennbare, wucherähnliche Überhöhung der einzelnen Tarife ersichtlich ist - eine in Übereinstimmung mit seinem Auftrag erstellte Rechnung für die Sachverständigenkosten dem Schädiger entgegenhalten.

Hat sich der Sachverständige allerdings die Schadenersatzforderung des Geschädigten in Höhe der Honorarforderung abtreten lassen, kann er sich als Zessionar nicht auf das Sachverständigenrisiko berufen. Im Schadenersatzprozess gegen den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer hat folglich der Zessionar – hier der klagende Sachverständige – darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass die abgerechneten Maßnahmen im Rahmen der Begutachtung tatsächlich durchgeführt wurden und dass die geltend gemachten Begutachtungskosten nicht etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit, wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise des Sachverständigen oder – bei Berechnung des Honorars nach der Höhe des Schadens – wegen unzutreffender Schadenermittlung nicht erforderlich waren.

Bei der Frage, ob sich abgerechnete Sachverständigenkosten noch im Rahmen des Erforderlichen halten und somit vom Gegner zu erstatten sind, ist in Bezug auf das Grundhonorar zu berücksichtigen, dass sich das Honorar eines außergerichtlich beauftragten Sachverständigen in der Regel an der jeweiligen Schadenhöhe orientiert. Im Rahmen der tatrichterlichen Schätzung wird insofern die Befragung zur Höhe des üblichen Kfz-Sachverständigenhonorars (BVSK-Honorarbefragung in der geltenden Fassung) herangezogen.

Nach Maßgabe dessen geht das Gericht im vorliegenden Fall davon aus, dass die Klägerin und die Geschädigte eine wirksame Honorarvereinbarung auf der Grundlage der seitens der Klägerin verwandten Honorartabelle zuzüglich der Nebenkosten, deren Höhe sich vereinbarungsgemäß am JVEG und an der geltenden aktuellen Honorartafel orientieren soll, getroffen haben. Es besteht damit eine ausdrückliche vertragliche Bemessungsgrundlage. Die

Geschädigte hatte die Gelegenheit zur Wahrnehmung der Honorartabelle der Klägerin. Denn dies bestätigt sie mit ihrer Unterschrift auf dem mit „Auftragsbestätigung/Honorarvereinbarung und Abtretung“ überschriebenen Dokument, das deutlich zum Ausdruck bringt, dass die Klägerin ihr Honorar anhand der „umseitig abgedruckten Honorarvereinbarung nebst Honorartabelle“ berechnet.

Das Grundhonorar der Klägerin bemisst sich nach dem Wiederbeschaffungswert von 2.500,00 € brutto und ist von der Klägerin in ihrer Rechnung korrekt berechnet worden. Insbesondere bewegt es sich mit einem Betrag von 552,00 € im den nach der BVSK-Honorarvereinbarung zulässigen Rahmen, der als Höchstbetrag einen solchen von 554,00 € ausweist.

Die BVSK-Honorarbefragung kann insoweit als Schätzgrundlage für die Ermittlung des Honorars des Privatsachverständigen herangezogen werden. Dies wäre nur dann nicht der Fall, wenn die Befragung auf der Grundlage unklarer Vorgaben durchgeführt worden ist (vgl. BGH, Urteil vom 24. Oktober 2017 – VI ZR 61/17 –, juris zur Honorarbefragung 2011), was nicht gegeben ist. Denn die von der Klägerin verwendete Honorartafel beruht auf der Honorarbefragung 2022 des BSVK. Gegen diese bestehen keine sachlichen Bedenken. Zweifel an der ausreichenden Fachkunde der bei der Klägerin tätigen Sachverständigen hat das Gericht nicht.

Im Rahmen der Schätzung der bei der Begutachtung anfallenden und erforderlichen **Nebenkosten** gemäß § 287 ZPO zieht das Gericht die Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) als Orientierungshilfe heran. Im Streitfall bedarf es für die Schätzung der objektiv erforderlichen Nebenkosten nicht zwingend einer Grundlage, die sich alleine auf Angaben aus dem Bereich der Kfz-Sachverständigen stützt. Danach wurden die Nebenkosten zutreffend von der Klägerin abgerechnet:

Die **Fahrtkosten** können in Rechnung gestellt werden. Die klägerseits zurückgelegte Fahrtstrecke lässt sich anhand GoogleMaps überprüfen. Die Berechnung mit 0,83 € je gefahrenem Kilometer wurde in der Honorarvereinbarung verabredet und entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Nettobetrag von 0,70 €/km.

Dahinstehen kann, ob die Klägerin die Fahrt zur Erstbesichtigung vor oder nach der Auftragserteilung unternommen hat. Denn bei diesem Aufwand handelt es sich um einen solchen, wie er üblicherweise bei der Begutachtung eines unfallgeschädigten Fahrzeuges, das sich sehr häufig bei Auftragserteilung nicht in der Werkstatt des Sachverständigen befindet, entsteht.

Schreibarbeiten können aufgrund der Honorarvereinbarung mit 2,14 € brutto je Seite abgerechnet werden. Die entspricht dem in der Rechnung der Klägerin ausgewiesenen Nettobetrag von 1,80 €. Die klägerseits berechnete Anzahl der Seiten ist nicht zu beanstanden und ergibt sich aus dem vorgelegten Gutachten. Schreibarbeiten sind dabei auch die Arbeiten, welche im Zusammenhang mit der Eingabe von Daten erfolgen. Diese Tätigkeit darf pauschal abgerechnet und als „Schreibarbeit“ bezeichnet werden.

Die **Lichtbilder** wurden gefertigt und mit Gutachten nachgewiesen. Diese Kosten sind angemessen. Die Fotos betreffen allesamt den Unfallschaden.

Zu den **Portokosten** hat die Klägerin konkret und plausibel vorgetragen. Der Vortrag der Beklagten betreffend einen elektronischen Versand ist nicht stichhaltig. Denn die Beklagte

übersieht, dass nach dem Vertrag hierfür eine Pauschale von 17,85 € (= 15,00 € netto) vereinbart worden ist.

Die **Kosten „Fremdrechnung“** in Höhe von 45,00 € beziehen sich ausweislich der insoweit vorgelegten Rechnung auf die Verbringung des Pkw zur Werkstatt der Klägerin und sind sowohl notwendig als auch ersatzfähig.

Auch die **Kosten für die Krafrad-Rahmenvermessung** in Höhe von 295,00 € sind ein ersatzfähiger Schaden. Die Kosten sind insbesondere nicht im Grundhonorar enthalten, sondern eine Sonderleistung. Zudem wurde die Berechnung einer solchen Maßnahme mit der Geschädigten vereinbart.

Ersatzfähig sind auch die **Kosten der Restwerteermittlung** in Höhe von 25,00 € netto. Die Abrechnung auf Totalschadenbasis ist nicht der Normalfall der Schadenermittlung, sondern eher der Ausnahmefall, welcher nicht durch das Grundhonorar abgedeckt ist. Zudem wurde die Berechnung einer Gebühr für die Restwerteermittlung mit der Geschädigten vereinbart.

Praxis

Es handelt sich um ein sehr lesenswertes Urteil, was zeigt, wie wichtig eine Preisvereinbarung nicht nur über das Grundhonorar, sondern auch über Nebenkosten ist. Denn die Preisvereinbarung stellt bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung "erforderlichen" Betrages dar.

Der Sachverständige hatte hier nach der Entscheidung des BGH zum Sachverständigenrisiko selbst aus einer Abtretung geklagt. Daraus folgt, dass der Sachverständige im Schadenersatzprozess gegen den Haftpflichtversicherer darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen hat, dass die abgerechneten Maßnahmen im Rahmen der Begutachtung tatsächlich durchgeführt wurden und dass die geltend gemachten Begutachtungskosten nicht etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit, wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise des Sachverständigen oder – bei Berechnung des Honorars nach der Höhe des Schadens – wegen unzutreffender Schadenermittlung nicht erforderlich waren.

Dieser Darlegungs- und Beweislast ist der Sachverständige nach Auffassung des AG Leverkusen hier nachgekommen und zwar ohne dass durch das Gericht noch ein Sachverständiger bestellt wurde. Denn die Schätzung hat das Gericht anhand geeigneter Schätzgrundlagen – wie der BVSK-Honorarbefragung und dem JVEG – selbst vorgenommen. Fremdkosten sprach das Gericht hier auch in der angefallenen Höhe zu, denn der Sachverständige hat diese zum einen mit der Geschädigten vereinbart und zum anderen nachgewiesen.

Eingesandt von Adams GbR Ingenieurbüro aus Leverkusen

- **Die merkantile Wertminderung in der aktuellen Rechtsprechung**
AG Münster, Urteil vom 07.05.2024, AZ: 7 C 1738/23

Hintergrund

Vor dem AG Münster klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren sind 31,93 € an gekürzter Wertminderung sowie 438,00 € restliche Sachverständigenkosten. Die Beklage wendet ein, dass diese Kosten überhöht sind. In Bezug auf die Wertminderung habe die Geschädigte keinen weiteren Anspruch, weil sie vorsteuerabzugsberechtigt ist und die vom Sachverständigen ermittelte Wertminderung um 19 %-Punkte zu kürzen sei, weil die Geschädigte ansonsten bereichert wäre.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Die Geschädigte hat einen Anspruch auf die gekürzte **Wertminderung** sowie die Zahlung restlicher Sachverständigenkosten.

„Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs handelt es sich beim merkantilen Minderwert um eine Minderung des Verkaufswerts, die trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines mit einem Unfall erheblich beschädigten Kraftfahrzeugs allein deshalb verbleibt, weil bei einem großen Teil des Publikums, vor allem wegen des Verdachts verborgen gebliebener Schäden, eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb unfallbeschädigter Kraftfahrzeuge besteht. Diese Wertdifferenz stellt einen unmittelbaren Sachschaden dar (BGH, Urteil vom 23. November 2004 - VI ZR 357/03, Rn. NJW 2005, 277). Trotz der heutzutage hohen Qualität der Reparaturtechnik besteht der Verdacht verborgen gebliebener Schäden oder einer höheren Schadensanfälligkeit einer unfallbeschädigten Sache (BGH, a.a.O.). Mangels Möglichkeit der Naturalrestitution gemäß § 251 BGB ist der merkantile Minderwert durch Entschädigung in Geld auszugleichen Grüneberg/Grüneberg, BGB, 82. Auflage 2023, § 251 Rn. 14 ff.). Der Anspruch aus § 251 BGB richtet sich auf den Ersatz des Wertinteresses. Zu ersetzen ist der Wert des Vermögens, wie er sich ohne das schädigende Ereignis darstellen würde, und dem durch das schädigende Ereignis verminderten Wert (Grüneberg/Güneberg, BGB, 82. Auflage 2023, § 251 Rn. 10).“

In Bezug auf die steuerliche Würdigung der merkantilen Wertminderung bei vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten sind sich Rechtsprechung und Literatur bislang uneins. So nehmen einige Amtsgerichte an, dass beim vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten 19 %-Punkte aus der ermittelten merkantilen Wertminderung herauszurechnen seien – eben die Höhe der Umsatzsteuer. Diese Annahme stützt sich darauf, dass der Geschädigte beim gedachten Weiterverkauf des Fahrzeugs eben um diese 19 %-Punkte bereichert wäre, weil die 19 % Umsatzsteuer hier nicht anfällt. Das widerspricht dem Bereicherungsverbot. Der Geschädigte soll nach dem Verkehrsunfall möglichst genau so gestellt werden, wie in der gedachten Sekunde zuvor, aber eben nicht besser.

Dieser Argumentation widerspricht hingegen der Grundgedanke der Umsatzsteuer, weil es sich hier um keinen Leistungsaustausch handelt, kann die merkantile Wertminderung deshalb auch nicht von der Umsatzsteuer erfasst sein. Darüber hinaus richtet sich die Wertminderung nicht nach § 249 BGB, sondern nach § 251 BGB.

Im vorliegenden Fall ergibt sich jedoch klar, dass der Sachverständige die merkantile Wertminderung auf der Grundlage der Netto-Reparaturkosten sowie des Netto-Wiederbeschaffungswertes ermittelt hat. Insofern kann dahinstehen, wie dieser Streit zu entscheiden ist. Denn das Ergebnis der Wertminderung aus dem Gutachten ist in jedem Fall ein um 19 %-Punkte reduzierter Betrag, wenn man es denn auf diesen Rechtsstreit übertragen

möchte. Das führt zum Schluss, dass die im Gutachten benannte Wertminderung in Höhe von 200,00 € gänzlich der vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten zuzusprechen ist.

Auch das restliche **Sachverständigenhonorar** ist hier zuzusprechen. Die Sachverständigenkosten gehören gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 BGB zu den mit dem Schaden direkt verbundenen Kosten und sind vom Schädiger zu tragen. Der Geschädigte ist grundsätzlich in der Wahl seines Sachverständigen frei und muss keine Marktrecherche betreiben, um den für den Schädiger günstigsten Sachverständigen ausfindig zu machen. Erst wenn erbrachte Leistungen und die Kosten des beauftragten Sachverständigen in einem krassen Missverhältnis stehen, sodass der Geschädigte dieses auch erkennen kann, sind die Kosten für den Sachverständigen nicht mehr erforderlich. Im Rahmen des sogenannten Sachverständigenrisikos ist der Geschädigte dann vor überhöhten Kosten und unsachgemäßen Arbeiten des Sachverständigen geschützt, wenn er im gerichtlichen Verfahren Zahlungen an den Sachverständigen verlangt. Dies setzt eine Zug-um-Zug-Abtretung etwaiger Schadenersatzansprüche aus dem Werkvertrag des Geschädigten mit dem Sachverständigen voraus. Vorliegend hat die Klägerin indes die Sachverständigenkosten bereits bezahlt, sodass sie restliche Kosten an sich verlangen kann.

Praxis

Allseits wartet man auf die Veröffentlichung der Rechtsprechung des BGH. Bereits vorab sickerte durch, dass sich der vorsteuerabzugsberechtigte Geschädigte eine Kürzung der Wertminderung um 19 %-Punkte – angelehnt an die Umsatzsteuer – entgegenhalten muss, wenn die Kalkulation und Ermittlung der Wertminderung auf Bruttopreisen beruht. Macht der Sachverständige allerdings bereits im Gutachten klar, auf welcher Grundlage (brutto oder netto) die Kalkulation erfolgte, ist das Sachverständigengutachten nicht anzuzweifeln und richtig. Einhergehend mit der Veröffentlichung des Urteilstextes wird auch der BVSK Empfehlungen diesbezüglich an seine Mitglieder veröffentlichen.

Erstritten von RA Gunnar Stark aus Hamburg

- **Unfallbedingte Mietwagenkosten und deren Schätzung, Relevanz vor im Prozess vorgelegte Onlineangebote**

AG Siegburg, Urteil vom 27.02.2023, AZ: 114 C 69/22

Hintergrund

Der Kläger machte vor dem AG Siegburg restliche Mietwagenkosten in Höhe von 220,00 € geltend, welche aus einem Verkehrsunfall resultierten, den der Kläger unstreitig nicht verschuldet hatte. Die Beklagte als Haftpflichtversicherung des Unfallgegners bestritt vor Gericht die Erforderlichkeit. Die Klage vor dem AG Siegburg war vollumfänglich erfolgreich.

Aussage

Zunächst betonte das AG Siegburg, dass der Geschädigte als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen könne, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten dürfe. Das Gericht betonte weiterhin, dass der Geschädigte hierbei dem Wirtschaftlichkeitsgebot unterliege. Nach Ansicht des AG Siegburg sei Ausgangspunkt für den zu ersetzenden Betrag der am Markt übliche Normaltarif. Hierzu das AG Siegburg:

„Ausgangspunkt für die Betrachtung bildet der am Markt übliche Normaltarif. Nach der geänderten Rechtsprechung des Oberlandesgericht Köln (Urt.v. 30.07.2013, Az.: 15 U212/12; Urt. v. 19.11.2013, Az.: 15 U36/13, jeweils zitiert nach juris), denen sich u.a. auch das Landgericht Bonn angeschlossen hat (Urt. v.19.11.2013, Az.: 8 S 311/12) und denen sich auch das erkennende Gericht schon aus Gründen der Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung im hiesigen Gerichtsbezirk anschließt, ist zur Schätzung der ersatzfähigen Mietwagenkosten gemäß § 287 ZPO das arithmetische Mittel der sich aus der sogenannten Schwacke Liste und der sogenannten Fraunhofer-Liste im maßgeblichen Postleitzahlengebiet ergebenden Normaltarife zu bilden.“

Für die Berechnung des Vergleichstarifs zog das AG Siegburg die Postleitzahl des Anmietortes heran. Bei der tatsächlich erreichten Gesamtmietdauer sei der davon umfasste größte Zeitabschnitt zu nehmen und daraus ein 1-Tages-Wert zu bilden. Dieser würde sodann mit der Anzahl der tatsächlichen Gesamtmiettage multipliziert. Zwar hat die Beklagtenseite günstige Internetangebot vorgetragen. Das AG Siegburg führte hierzu allerdings unmissverständlich aus:

“Soweit sich die Beklagtenseite auf günstigere Internetangebote beruft, folgt das Gericht dem nicht. Diese erschüttern die zuvor dargestellte Schätzgrundlage nicht. Hinsichtlich der günstigen Online-Angebote ist auch zu berücksichtigen, dass diese den Stand eines erst nach dem Verkehrsunfall recherchierten Angebots wiedergeben und nicht eingeschätzt werden kann, ob im Einzelfall an dem betreffenden Tag Restfahrzeuge besonders günstig angeboten worden sind, die am Unfalltag zu diesem Preis nicht zu erhalten gewesen wären. Die Schlussfolgerung, dass dann in der Vergangenheit die Preise noch günstiger oder gleich gewesen sein müssten, ist möglich, aber nicht zwingend. Es kann auch sein, dass die Preise aus verschiedenen Gründen variieren. So kann auch aus den vorliegend eingereichten Angeboten nicht gefolgert werden, dass diese dem Geschädigten am Anmiettag zur Verfügung gestanden hätten. Es ist dabei auch zu beachten, dass der Kunde nicht den günstigsten Preis, sondern einen angemessenen Mietpreis wählen muss (LG Dortmund, Urt. v. 01.03.2012, Az.: 4S97/11, zitiert nach juris).“

An Eigensparnisabzug hielt das AG Siegburg 10 % für angemessen. Da auf Klägerseite allerdings eine Fahrzeugklasse niedriger angemietet wurde, wurde ein Eigensparnisabzug nicht vorgenommen. Hinzugerechnet wurden bei der Vergleichsberechnung zusätzliche Kosten für die Winterbereifung, Haftungsreduzierung, Zustellung und Abholung, Zweifahrer,

Anhängerkupplung und Navi. Diese Leistungen seien erstattungsfähig, da sie in den Leistungen der Grundtarife bei der Erhebung nicht enthalten seien.

Praxis

Das AG Sieburg schätzte die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des arithmetischen Mittelwertes zwischen Schwacke und Fraunhofer. Es bestätigte auch, dass zusätzliche Kosten für Nebenleistungen wie Haftungsreduzierung, Winterbereifung, Zweifahrer, Zustellung und Abholung, Navi, Anhängerkupplung etc. ersetzbar sind. Diese können wiederum ausschließlich dem Schwacke-Automietpreisspiegel entnommen werden, da der Fraunhofer-Marktpreisspiegel diesbezüglich keine Angaben enthält. Auf Beklagtenseite vorgelegte Onlineangebote hielt das AG Sieburg zu Recht für irrelevant. Diesen fehlt jegliche Vergleichbarkeit.

Eingesandt von RA Dr. Ralph Burkard aus Meckenheim